

An Amt/Abt. 60Ausschnitt aus WestfalenpostNr. 160 vom 12. Juli 1988**Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -**

Attendorn, 6. Juli 1988

Öffentliche Bekanntmachung**Betr.: 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 9. 5. 1988 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 9. 5. 1988 mit nachstehendem Inhalt beschlossen: Im Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wird auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 409, im nordwestlichen Grundstücksteil eine überbaubare Fläche für die Errichtung einer Garage festgesetzt.

Durch die genannte Änderung wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert. Das Änderungsgebiet liegt im nordwestlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 409. Die benachbarten Grundstückseigentümer haben nach Vorlage des Lageplanes schriftlich ihr Einverständnis zu der geplanten Bauleitplanänderung erklärt.

Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen ebenfalls nicht vorgetragen.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 9. 5. 1988 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 9. 5. 1988 als Sitzung beschlossene 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom 9. 5. 1988 sowie Ort- und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Rüenauver
Bürgermeister